

**Einführung E-Rechnung
Wann kommt die E-Rechnung?**

Inhalt

1) Einleitung.....2

2) Erklärung E-Rechnung2

3) Ihre zukünftigen Pflichten als Rechnungsaussteller2

4) Übergangsregelungen.....2

5) Zukünftige Pflichten in Bezug auf Eingangsrechnungen3

6) Vorsteuerabzug / Aufbewahrungspflichten in Bezug auf E-Rechnungen 4

7) Empfangswege für E-Rechnungen 4

8) Empfehlung und Beratung durch MSW5



Kontakt

T +49. 30. 88 77 58 - 0
F +49. 30. 88 77 58 - 10
M info@mswberlin.de

Sitz Berlin

Amtsgericht Charlottenburg,
HRB 83268
Steuernummer 27/448/32431

Geschäftsführer

WP/StB Horst Mantay
WP/StB Dr. Mathias Thiere

www.mswberlin.de

1) Einleitung

Im Zuge der weiteren Digitalisierung von Arbeitsabläufen hat der Gesetzgeber im Rahmen des Wachstumschancengesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I. Nr. 108) umfangreiche Regeln zur zukünftigen Pflicht der Ausstellung (jedoch auch zum Empfang) von elektronischen Rechnungen (sog. E-Rechnungen) ab dem 01.01.2025 erlassen und diese Regelungen im Umsatzsteuergesetz (UStG) verankert.

Prinzipiell gelten diese Regeln für alle Unternehmer im Sinne des UStG.

Hierbei sollte man beachten, das

- a) **für die Erstellung** von E-Rechnungen durch den Unternehmer **Übergangsregeln** gelten können,
- b) **der Empfang** von E-Rechnungen ab dem 01.01.2025 **jedoch verpflichtend** durch den Unternehmer gewährleistet sein muss.

2) Erklärung E-Rechnung

Wichtig ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass eine Rechnung im pdf-Format (oder einem sonstigen elektronischen Format z.B. jpg / tif) dabei nicht die Voraussetzungen an eine E-Rechnung erfüllt. Bei einer E-Rechnung handelt es sich vielmehr um eine Rechnung in einem strukturierten, elektronischen (maschinenlesbaren) Format. Hier ist jedoch nicht jedes Format möglich – das Format muss der Norm EN 16931 entsprechen oder eine vollständige und korrekte Extraktion der erforderlichen Daten ermöglichen. Grundsätzlich sind in Deutschland die Formate X-Rechnung und ZUGFeRD 2.x zu nennen, die diesen Vorgaben entsprechen.

Zukünftig werden alle Rechnungen, die nicht E-Rechnungskonform sind, als sog. „sonstige Rechnungen“ bezeichnet werden.

3) Ihre zukünftigen Pflichten als Rechnungsaussteller

Die grundsätzliche Verpflichtung zur Ausstellung einer elektronischen Rechnung (E-Rechnung) gilt ab 1. Januar 2025.

Diese Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen wird jedoch nur Unternehmer betreffen. Weiterhin muss es sich bei der Leistung, für die eine E-Rechnung zu erstellen ist, um eine Leistung zwischen zwei Unternehmern handeln (sog. B2B-Umsätze).

4) Übergangsregelungen

Angesichts des zu erwartenden hohen Umsetzungsaufwandes für die Unternehmen hat der Gesetzgeber jedoch **Übergangsregelungen für die Jahre 2025 bis 2027 für Rechnungsaussteller** vorgesehen.

Bis **Ende 2026** ist weiterhin die Ausstellung von sonstigen Rechnungen (Papierrechnungen / pdf-Rechnungen) möglich. Bisher war die Papierrechnung als vorrangig gegenüber pdf-Rechnungen anzusehen, ab 01.01.2025 ist jedoch die E-Rechnung vorrangig gegenüber allen sonstigen Rechnungen. **Deshalb muss ab 01.01.2025 prinzipiell der Empfang von E-Rechnungen im Unternehmen gewährleistet sein.** Für die weitere Nutzung von Rechnungen in einem nicht konformen elektronischen Format (z.B. pdf) muss jedoch die Zustimmung des Rechnungsempfängers vorliegen.

Sollte der Rechnungsaussteller im Jahr 2027 einen Vorjahresumsatz (d.h. Im Kalenderjahr 2026) von nicht mehr als 800.000 EURO erwirtschaftet haben, dürfen für B2B Umsätze vom 01.01.2026 bis **Ende des Jahres 2027** Rechnungen weiterhin als Papierrechnungen oder in einem sonstigen elektronischen Format ausgestellt werden (jedoch auch hier für die sonstigen elektronischen Formate abhängig von der Zustimmung des Rechnungsempfängers).

Sollten Rechnungen mit Zustimmung des Rechnungsempfängers im Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2027 in einem nicht konformen elektronischen Format ausgestellt werden, die Rechnung jedoch mittels des **EDI-Verfahrens** (Electronic Data Interchange) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABl. L 338 vom 28.12.1994, S. 98) übermittelt werden, kann hier auch eine Übergangsregelung gelten. Sollten Sie dieses Verfahren nutzen, sprechen Sie uns bitte an.

Ab dem **01.01.2028** nach Ablauf der Übergangsregelungen sind die **Regeln zur Ausstellung von E-Rechnungen somit allerspätestens verpflichtend** anzuwenden.

Ergänzend bleibt anzumerken, dass die Pflicht zur Erstellung einer Rechnung als **E-Rechnung für bestimmte Leistungen** bzw. bestimmte Rechnungen im B2B-Bereich **nicht vorgesehen** ist, dies betrifft insbesondere

- Kleinbetragsrechnungen (Rechnungen bis maximal 250 EURO Gesamtrechnungsbetrag); sowie
- Fahrausweise.

5) Zukünftige Pflichten in Bezug auf Eingangsrechnungen

Wie bereits oben dargestellt, gilt die Pflicht zur Entgegennahme für E-Rechnungen für Unternehmer bereits ab dem 01.01.2025.

Anders als bisher ist ab dem 01.01.2025 für den **Empfang von E-Rechnungsstandard-konformen Rechnungen nicht mehr die Zustimmung des Empfängers** notwendig.

Von daher werden Unternehmer damit konfrontiert sein, dass Rechnungsaussteller, die nicht von den o.g. Übergangsregeln Gebrauch machen, Rechnungen im E-Rechnung-konformen Format übersenden werden.

Für diesen Zweck sollten daher unbedingt bereits ab 01.01.2025 die technischen Voraussetzungen zur Entgegennahme und revisionssicheren Archivierung von E-Rechnungen geschaffen sein.

Sollte für den leistenden Unternehmer eine Pflicht zur Ausstellung der E-Rechnung bestehen (d.h. B2B-Leistung für die keine Kleinbetragsrechnung oder ein Fahrausweis auszustellen ist), und er keine der o.g. Übergangsregelungen in Anspruch nehmen, gilt auf jeden Fall die Pflicht zur Entgegennahme der Rechnung als E-Rechnung durch den Leistungsempfänger ab dem 01.01.2025

6) Vorsteuerabzug / Aufbewahrungspflichten in Bezug auf E-Rechnungen

Nach Meinung der Finanzverwaltung erfüllt nur eine E-Rechnung dann die Voraussetzungen einer Rechnung, die als „ordnungsmäßige Rechnung“ gilt. Eine abschließende Äußerung des Gesetzgebers steht noch aus.

Sollte eine entsprechende E-Rechnung daher dann nicht durch den Leistungsempfänger vorzuweisen sein (sondern nur eine sonstige Rechnung) würde kein Recht auf Vorsteuerabzug aus dieser sonstigen Rechnung bestehen, da diese nicht als ordnungsmäßig gilt.

Ausnahmsweise kann bei Anlegen eines strengen Maßstabs ein Vorsteuerabzug aus dieser sonstigen Rechnung möglich sein, was jedoch einen erhöhten Nachweisaufwand nach sich ziehen dürfte.

Auch ist der strukturierte Teil (der Datenteil) der E-Rechnung so aufzubewahren, dass dieser in der ursprünglichen Form vorliegt und die Anforderungen an die Unveränderbarkeit erfüllt werden.

De facto führt dies zu einer Pflicht für ein revisionssicheres (digitales) Aufbewahrungssystem für E-Rechnungen.

7) Empfangswege für E-Rechnungen

Sofern Sie selbst Kleinunternehmer sind (und daher keine Umsatzsteuer auf Ihren Rechnungen ausweisen) oder nur Privatkunden betreuen (und von daher keine Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen besteht) sollten Sie dringend prüfen, ob Sie zumindest den Empfang von E-Rechnungen ab 2025 gewährleisten sollten, da z.B. Ihre Lieferanten / Geschäftspartner zukünftig E-Rechnungen versenden werden.

Prinzipiell ist kein Empfangsweg für den Erhalt der E-Rechnung gesetzlich vorgeschrieben. Der am weitesten verbreitete Eingangskanal wird dabei eine E-Mailadresse sein.

Der Empfang über eine E-Mailadresse ermöglicht darauf eine weitere automatisierte Verarbeitung der Rechnung (z.B. Weiterleitung an ein Programm, das die maschinenlesbaren, strukturierten Daten in menschenlesbare Formate umwandelt und darauffolgende Einleitung in einen Genehmigungs-, und oder Zahlungsprozess, folgender Zuleitung in die Finanzbuchführung und der finalen revisionssicheren Archivierung).

8) Empfehlung und Beratung durch MSW

Wir empfehlen dringend, sich bereits heute mit der Möglichkeit der **Erstellung von E-Rechnungen** mittels Ihrer Rechnungsschreibungssoftware auseinanderzusetzen und die Einführung der **Ausstellung von E-Rechnungen** in Ihrem Unternehmen als Umstellungsprojekt **zeitnah zu planen**.

Die nun kommende Pflicht der elektronischen Rechnungsschreibung ist der ideale Anlass, Ihre **bestehenden Prozesse** in dieser Hinsicht zu **prüfen**, zu hinterfragen, ggf. rechtskonform zu modernisieren und zukünftig in Ihrem Unternehmen von dadurch möglichen Automatisierungen im Bereich der Ausgangsrechnungsschreibung und deren Weiterverarbeitung in Ihren kaufmännischen Prozessen zu profitieren.

Gern analysieren wir mit Ihnen Ihre momentanen Rechnungseingangsprozesse und passen diese unter den o.g. Aspekten an die Anforderungen an, die der Empfang von E-Rechnungen mit sich bringt, unter Einsatz Ihrer im Unternehmen bisher genutzten Softwarelösung.

Des Weiteren stehen wir Ihnen im Rahmen dieses Projekts gern als Berater hinsichtlich steuerrechtlicher und praktischer Fragestellungen (z.B. auch in Bezug auf die von der Finanzverwaltung (bereits heute) geforderte revisionssichere Aufbewahrung von Rechnungen) zur Seite.

Sollten Sie noch kein Rechnungsschreibungsprogramm im Einsatz haben, das die Möglichkeit der E-Rechnungsschreibung beinhaltet, stellen wir Ihnen auch gern **Lösungen der DATEV** vor, die diesem Standard entsprechen.

Auch bzgl. der **revisionssicheren Aufbewahrung** der Ausgangsrechnungen sind entsprechende Lösungen der DATEV möglich, die im Rahmen eines digitalen Workflows der Ausgangsrechnungsschreibung zum Einsatz kommen können.

Sollten Sie Interesse an Softwarelösungen der DATEV in Bezug auf die E-Rechnung haben, können Sie sich gern hier vorab über den Leistungsumfang dieser Programme informieren:

[DATEV E-Rechnungsplattform](#)

[DATEV Unternehmen Online](#)

Als Zusatzmodule zu Unternehmen Online lassen sich noch weitere Funktionalitäten einrichten, wie z.B.

[DATEV Auftragswesen Next](#)

[DATEV Belegfreigabe online](#)

Kommen Sie auf uns zu und lassen Sie uns gemeinsam die Herausforderung meistern.

Mit freundlichen Grüßen,

Ihre MSW

PS: Auch wir in der Kanzlei werden diesen Schritt zeitnah gehen und werden unsere Rechnungen zukünftig als E-Rechnung versenden.